

Revision Polizeigesetz (PolG)

Die Kommission für Recht und Sicherheit (Reko)

stellt folgenden **Antrag**:

Art. 17 Abs. 1 PolG sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen.

Begründung:

Der Begriff «insbesondere» im neu vorgeschlagenen Art. 17 Abs. 1 sei zu streichen. Ziel des ursprünglichen Antrags an der ersten Lesung im Grossen Rat war es, einen abschliessenden Katalog an Wegweisungsgründen zu schaffen. Dem Argument, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung in Abs. 1 die polizeiliche Generalklausel greifen könnte, konnte die Reko nicht folgen und stimmte deshalb dafür, den Begriff in Abs. 1 zu streichen.

Appenzell, 5. Januar 2026

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident:

Dr. Nicola Moser